Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Atting

(Kostensatzung)

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeinde Atting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Atting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2007 außer Kraft.

94369 Rain, 29.03.2023

Gemeinde Atting

Ruher

Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- T	arif-Gegenstand	Gebühr: EURO (€)
gruppe N	r	
	Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	15 € bis 600 €
	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden	5 € im Einzelfall
	Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	02 Bescheinigungen:	
Ü	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AlIMBI. S. 571)
0	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 03 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	5 bis 75 €
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
0	 Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

005 Zweitschriften

festgestellt werden

		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	ം	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	000		7,30 bis 73 € ful jede angelangene otalide
00		Besondere Amtshandlungen	
02	000	Hauptverwaltung	:2
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO	10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
		Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	B111 480 C
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und	
		Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze	
	110	ergangenen Verordnungen, Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnah- mebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau § 3 Abs. 2 der Verordnung über	× ×
		die Feuerbeschau – FBV –)	
		4 woon keine eder nur geringfügige Möngel	kaatanfrai naah Art 2 Aba 1 Nr 2 KG

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1.000 €

	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen,	
		Verkehr	221
61	610	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	614	BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bau- vorhaben nicht im Gebiet einer Erhal- tungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO Sofern eine vorzeitige Genehmigung erteilt wird	30 bis 100 €
	617	Genehmigung der isolierten Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans	50 bis 100 €
62	620	Zweckentfremdung von Wohnraum Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art.	10 bis 150 €
	631	18, 19 und 22a BayStrWG Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsver- ordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	·
70		Allgemeine Amtshandlungen	

	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Be- nutzungszwang	10 bis 400 €		
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €		
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €		
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €		
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen § 69 GewO			
13	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €		
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €		
75		Bestattungswesen (Friedhof)			
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €		
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €		
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €	*	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €		
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemein-	10 bis 600 €		
		deverordnung			
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)			
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €		
8	81	Wasserversorgung			
x====	810	Anordnung der Wasserssperre	10 bis 150 €		

Gemeinde Atting Rain, 29/03/2023

Ruber Zuck Erster Bürgermeister